

# **Satzung der Geschichtswerkstatt Kalk e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Geschichtswerkstatt Kalk e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die historischen, sozialen und kulturellen Aspekte sowie die Industriegeschichte des Arbeitervorortes Köln-Kalk aufzuzeigen, zu erforschen und zu bewahren. Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Er fühlt sich dem Grundsatz der Freiheit der Lehre und Forschung verpflichtet. Besonderes Anliegen des Vereins ist es, Jugendlichen die Entwicklung eines historischen und kritischen Bewusstseins zu ermöglichen.  
U. a. durch aktive Mitarbeit an der Zukunftsgestaltung des Stadtteils, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im Stadtteil Köln-Kalk.  
Ferner durch eine spezielle Bereitstellung und Aufarbeitung von historischem Material insbesondere aus dem Stadtteil Kalk um eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Durchführung von Seminaren, Stadtrundgängen, Ausstellungen, Film und Kinoarbeit, Publikationen, die Kooperation mit Schulen und Veranstaltungen zu o. a. Themen.  
Bemühungen im Hinblick auf das wieder entdecken von Zeitzeugen und historischen Dokumenten sowie die Sicherung und Pflege von Zeugnissen (Maschinen, Gebäude) der Industriegeschichte im Stadtteil Köln-Kalk.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt, wie sie in § 2 formuliert sind.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern mit Sitz und Stimme
  - b) fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht

Aktive Mitglieder sind Männer und Frauen, die an der Verwirklichung des Vereinsziels aktiv mitwirken wollen.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

### 3. Aufnahmeverfahren:

Jede Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser kann die fördernde Mitgliedschaft bestätigen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit und Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)**

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und damit grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- t) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Aufnahme von Darlehen
- g) Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher und zwar schriftlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

4. Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitgliedspersonen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter/in und Protokollanten/in.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Außerdem aus einer Zahl von Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine jederzeitige Wiederwahl und Abwahl ist möglich.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung muss über die Höhe der Vergütung beschließen.
5. Der Vorstand führt im Rahmendes Zwecks des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der „Geschäftsführung“ an eine(n) oder mehrere andere Geschäftsführer/innen delegieren.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, ansonsten gilt § 6.

### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollanten/in und einer weiteren Person zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (Frist 6 Wochen) gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:  
Verein EL-DE-Haus e.V.  
Förderverein des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln Ehrenfeldgürtel 170, 50823 Köln

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Köln